

COVID-19 – SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Wohlen

07.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Schutzkonzepte der Organisatoren und Veranstalter	3
2.1	Übergeordnetes Schutzkonzept.....	3
2.2	Schutzkonzept der Trainingsveranstalter.....	3
3.	Eingeschränkte Benutzung durch Individual-Sportlerinnen und -Sportler	4
4.	Regeln zur Benutzung	4
4.1	Trainingsteilnahme	4
4.2	Organisation des Zutritts zur Anlage und des Austritts aus der Anlage	5
4.3	Maximale Anzahl Personen in einer Sportanlage	5
4.4	Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten	6
4.5	Reinigung der benutzten Hallen und Geräte.....	6
4.6	Gesperrte Geräte/Anlagenelemente	6
5.	Kontaktpersonen.....	6
6.	Auskunft.....	6

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf und in den freigegebenen Sportanlagen der Gemeinde Wohlen wieder stattfinden kann.

Freigegeben werden per 11. Mai 2020 die Turnhallen Bünzmatt, Halde, Hofmatten, Junkholz, der Gymnastikraum der HPS, der Dojoraum im Junkholz sowie das Sportzentrum Niedermatten.

Die Benutzung der Turnhalle des Schulhauses Anglikon und des Lehrschwimmbeckens Bünzmatt bleiben der Schule Wohlen vorenthalten.

Der Schüwo Park, die Sportanlagen der Kantonsschule Wohlen sowie andere durch Dritte betriebenen Sportanlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen (inklusive Leitungspersonen) gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und zwingend Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2. Schutzkonzepte der Organisatoren und Veranstalter

2.1 Übergeordnetes Schutzkonzept

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Trainingsveranstalters (Sportverein) ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

2.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzepts der Sportanlagen in Besitz der Gemeinde Wohlen muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der

Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde oder den Betreiber der Sportanlage.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Das Anlagenpersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

3. Eingeschränkte Benutzung durch Individual-Sportlerinnen und -Sportler

Die Sportanlagen der Gemeinde Wohlen sind ab Montag, 11. Mai für Trainings von Vereinen im Leistungssport und Breitensport sowie für Individualsportlerinnen und -sportler (bspw. 400m Bahn) wieder zugänglich. Dies unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Schutzkonzepte.

Nicht Zutrittsberechtigt sind Gruppen, die nicht in einem übergeordneten Sportverband angeschlossen sind.

4. Regeln zur Benutzung

4.1 Trainingsteilnahme

Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen.

Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.

Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine Anwesenheitsliste zu jedem Training zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewährleisten.

4.2 Organisation des Zutritts zur Anlage und des Austritts aus der Anlage

- Keine Gäste: Auf und in den Sportanlagen halten sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zur Sportanlage: Leiterinnen und Leiter, Sportlerinnen und Sportler, Funktionäre, Reinigungspersonal und Lieferanten. Begleitpersonen und Aussenstehende (Eltern, Freunde, ...) haben keinen Zutritt.
- Wechsel via Wartezonen: Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe unter Einhaltung der Distanzregeln von 2m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat. Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmaterial ist durch die Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Jeder Verein hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (bspw. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert.
- Rasches Verlassen der Anlage: Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Sportlerinnen und Sportler sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.
- Wartefrist zwischen den Trainingsgruppen: Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

4.3 Maximale Anzahl Personen in einer Sportanlage

Die maximale Anzahl Personen, die sich an einem Trainingsort (=Trainingsfläche) aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche. Der minimale Platzbedarf von 10m² pro Person muss eingehalten werden. Die Vorgaben sind auch bei allfälligem Geräteaufbau und beim Abbau einzuhalten. Innerhalb jeder Trainingsgruppe müssen die BAG-Regeln zu Social Distancing (2m Abstand, 10m² pro Person) eingehalten werden.

- Gruppen pro Hallen: Einfachhalle max. 2 x 5 Personen, Zweifachhalle max. 3 x 5 Personen, Dreifachhalle max. 4 x 5 Personen. Jeweils inklusive aller Leiterinnen und Leiter. Belegt eine Sportorganisation pro Training eine Doppel- oder Dreifachhalle, gilt immer die Gruppengrösse der Doppel- oder Dreifachhalle. Lassen sich die Doppel- oder Dreifachhalle durch komplette Trennwände trennen und zwingend als Einzelhallen mit eigenen Eingängen nutzen, darf die entsprechende Personenzahl der Einzelhalle für die Berechnung der Anzahl Personen pro Halle verwendet werden. Der Kontakt zwischen den einzelnen Trainingsgruppen ist immer durch eine geeignete Rotationsplanung zu verhindern.
- Aussenanlagen: Die maximale Anzahl Personen auf Aussenanlagen ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig. Die Regelungen (10m² per Person und Abstandsregel) müssen zwingend eingehalten werden.

4.4 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume und Duschen bleiben in sämtlichen Anlagen geschlossen. Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen erscheinen bereits in Sportkleidung zum Training.

Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG.

4.5 Reinigung der benutzten Hallen und Geräte

Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Facility Management. Neben der üblichen Reinigung werden die Türklinken 2x täglich desinfiziert und die Toiletten 2x täglich durch die Betreiberin gereinigt.

Sämtliche Geräte und Materialien, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Flächendesinfektionsmitteln gereinigt werden, für welches der Veranstalter zu sorgen hat. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.

4.6 Gesperrte Geräte/Anlagenelemente

Geräte und Anlagenelemente, die aus verschiedenen Gründen nicht benutzt werden dürfen, werden durch den Betreiber abgesperrt und dürfen von den Trainingsgruppen nicht verwendet werden.

5. Kontaktpersonen

Kontaktpersonen für die Sportanlagen sind die folgenden Personen:

Anlage	Kontaktperson	Telefonnummer	Mailadresse
Bezirksschule Halde	Martin Emmenegger	056 619 92 34	martin.emmenegger@wohlen.ch
Schulzentrum Bünzmatt	Urs Simmen	056 618 46 16	urs.simmen@wohlen.ch
Sportzentrum Niedermatten	Bruno Stalder	079 703 51 61	stalder.bruno@wohlen.ch
Sportanlagen Hofmatten	Christine Schwegler	056 622 04 98	christine.schwegler@wohlen.ch
Schulanlage HPS / Turnhalle Junkholz	Ernst Zeller	056 618 35 19	ernst.zeller@wohlen.ch
Dojoraum Junkholz	Fabian Unternährer	056 618 35 17	fabian.unternaehrer@wohlen.ch

Auskunft

Gemeinde Wohlen AG
Abteilung Liegenschaften und Anlagen
Facility Management
056 619 92 28